

# Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Er erscheint in der Monats-Zählung des jeweiligen Jahr.

XI. Jahrgang.

Berlin, 1. Februar 1900.

Dieses Blatt enthält in der Regel von I. und II. Jahrgang. Dasselbe werden als Beilage beigefügt die ebenfalls einmal monatlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Seefahrern von den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Paulsen & Rosenbaum. Die vierteljährlichen Monatsblätter für das Königreich von den Schutzgebieten werden durch die Zeit- und Nachrichtenblätter Nr. 1., 2., 3. und 4. ebenfalls nach der Verlagsbuchhandlung Nr. 134 in Charlottenburg durch die deutsche Schutzgebiete und Kolonial-Anstalten, die sich für die Lieferungen der Monatsblätter. — Anzeigen und Aufträge sind an die Verlagsbuchhandlung von Druck-Verlagsgesellschaft und Buchh. Schall & Schöler, Straße Nr. 11, No. 11, zu richten. — Abgänger in der Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

**Justiz:** Amtlicher Teil: Verwaltung, betreffend die vollständige Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen S. 88. — Regelung, betreffend die Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen S. 94. — Verwaltung, betreffend den Zweck von Grundbesitzungen Eingeborenen im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen S. 94. — Verwaltung der Kaiserlichen Gesamtanwaltschaft von Kamerun, betreffend die Erlösung von Forderungen und Rückzahlungen im Jahr der sechsten Serie der Inhaberkartei Kammergericht gegebene Entscheidungen des Schutzgebietes Kamerun S. 96. — Aufhebung der Verhältnisse des bei der Auflösung der Inselgebiete im Monat September 1899 S. 97. — Gesamtanwaltschaft in Deutsch-Ostafrika S. 97. — Erlösung S. 97.

**Wirtschaftlicher Teil:** Personal-Nachrichten S. 98. — Kamerun: Ergebnisse der Expeditionen Schäfer S. 98. — Congo-Anglo-Camerun S. 98. — Deutsch-Nord-Ostsee: Zusammenfassung der wirtschaftlichen Verhältnisse S. 100. — Bericht der Kaiserlichen Gesamtanwaltschaft von Kamerun über den Stand der Arbeit der Unterrichts- und Prüfungsämter der Karolinen, Palau und Marianen S. 100. — Wirtschaftl. Statistik: Bericht des Schutzgebietes S. 102. — Kauf von Grundbesitz bei Nützlingen und bei Kautschuk-Produktion S. 102. — Kauf fremden Kolonialisten: Ermöglichung von deutschen Kapiteln S. 102. — Zusammenfassung des Gebiets der Niger-Gesellschaft S. 102. — Handel des Kamerun S. 102. — Wirtschaftl. Mitteilungen: Verwaltungsbericht des Reichsamt Dr. Koch S. 102. — Oberberufungsamt in Kamerun S. 102. — Literatur S. 102. — Kamerun-Verwaltung S. 102. — Wirtschaftl. Nachrichten S. 102. — Nachrichten.

## Amtlicher Teil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

**Verordnung, betreffend die einseitige Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 75) im Namen des Reichs, nach folgt:

#### § 1.

Das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen bildet vom Zeitpunkt der Hebrung an eigener Behörde als ein auf Weisung eines Teil des Schutzgebietes von Deutsch-Nord-Ostsee.

Der Reichskommissar hat die zur Ausführung dieser Bestimmungen erforderlichen Verfügungen zu treffen.

#### § 2.

Die zum Jahresabschluss des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 107) II der Reichskommissar über der von ihm zu beantwortende Anzeige zuständig, die Rechtsverhältnisse, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, zu sichern.

Unverändert unter dieser Aufsicht der Reichskommissar und beiderseitigen Kaiserlichen Inhaber. Kassen des Reichs, den 18. Juli 1899, an Reichsamt Dr. „Georg-Jensen“.

(L. S.)

Wilhelm I. K.

König von Preußen.